

Gesetz

über den

Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern.

(Vom 18. Februar 1923.)

§ 1. Der Kanton Zürich ist Mitglied des Konkordates betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 7. April 1914. Mit Ausnahme von Art. 11 verpflichtet er sich zur Einhaltung der Konkordatsbestimmungen und der vom Bundesrat am 16. Dezember 1920 genehmigten Abänderung der Art. 7 und 22, die wie folgt lauten:

Art. 7. Für jeden zum Straßenverkehr zugelassenen Motorwagen wird eine Verkehrsbewilligung ausgestellt, welche enthalten soll:

- a) den Namen und den Wohnsitz des Eigentümers;
- b) die Firma des Erstellers;
- c) die Nummer des Chassis;
- d) die Nummer des Motors;
- e) die Motorstärke in PS;
- f) das Gewicht des vollständig ausgerüsteten Wagens;
- g) die Tragkraft oder die Zahl der Plätze;
- h) das Datum der Prüfung des Fahrzeuges.

Die Pferdekkräfte werden nach folgender Formel berechnet: $N = 0,4 \times i \times d^2 \times S$ (N = Zahl der wirklichen Pferde; i = Zahl der Zylinder; d = innerer Durchmesser eines Zylinders in Zentimetern; S = Kolbenhub in Metern).

Art. 22. Die internationalen Fahrausweise im Sinne der internationalen Übereinkunft vom 11. Oktober 1909 betreffend den Automobilverkehr werden von der zuständigen Direktion des Regierungsrates auf Grund der kantonalen Fahrbewilligung gegen eine Gebühr von 5 Fr. ausgestellt. Sie besorgt ferner sämtliche die Fahrausweise betreffenden Feststellungen, Vorkehrungen u. s. w.

Die internationalen Fahrausweise gestatten den freien Verkehr in allen Staaten, welche der oben erwähnten

internationalen Übereinkunft beigetreten sind; sie besitzen ohne neue Prüfung Gültigkeit.

Die internationalen Fahrausweise besitzen vom Tage der Ausstellung an für ein Jahr Gültigkeit. Die darin enthaltenen handschriftlichen Angaben sollen stets mit lateinischen Druck- oder Schriftzeichen geschrieben sein.

Diese Vorschriften finden auf Motorwagen und Motorfahrräder Anwendung.

§ 2. Der Regierungsrat bezeichnet die Stellen, welche die Verkehrs- und Führerbewilligungen erteilen, die Prüfung der Fahrzeuge und der Führer vornehmen und die Verrichtungen besorgen, die durch Bestimmungen des Konkordates oder der eidgenössischen Gesetzgebung den Kantonen übertragen sind.

§ 3. Vor Erteilung der Verkehrsbewilligung hat der Eigentümer des Fahrzeuges den Nachweis zu leisten, daß er bei einer in der Schweiz konzessionierten Versicherungsgesellschaft eine Haftpflichtversicherung zur Deckung des Schadens, der durch den Gebrauch des Fahrzeuges Dritten zugefügt wird, abgeschlossen hat. In dieser Versicherung müssen die Führer und Begleiter der Fahrzeuge eingeschlossen sein.

Die durch die Versicherung zu deckende Schadenssumme muß mindestens betragen:

- a) bei Motorwagen: 20,000 Fr. für eine Person, 100,000 Fr. für ein mehrere Personen betreffendes Ereignis und 5000 Fr. für Sachschaden;
- b) bei Motorfahrrädern und Fahrrädern mit Hilfsmotoren: 20,000 Fr. für eine Person, 50,000 Fr. für ein mehrere Personen betreffendes Ereignis und 3000 Fr. für Sachschaden;
- c) bei Fahrrädern: 20,000 Fr. für Personen- und 1000 Fr. für Sachschaden.

Für Motorlastwagen, welche zur Beförderung von Personen verwendet werden und für Gesellschaftswagen muß die zu deckende Schadenssumme für ein mehrere Personen betreffendes Ereignis mindestens 150,000 Fr. betragen.

Die Versicherungsgesellschaft darf die Versicherungsverträge, auf welche sich die Erteilung der Verkehrsbewilligung stützt, während der Dauer der Verkehrsbewilligung nur unter Anzeige an die zuständige kantonale Amtsstelle abändern oder aufheben. Sie haftet indes für alle Unfälle bis und mit dem zehnten Tag nach Eingang der Anzeige bei der kantonalen Amtsstelle im bisherigen Umfang.

§ 4. Die Versicherungspflicht kann auch erfüllt werden durch die Mitgliedschaft bei einer Organisation, die ihre Mitglieder kollektiv bei einer in der Schweiz konzessionierten Versicherungsgesellschaft gemäß den gesetzlichen Vorschriften versichert.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, für Radfahrer, die nicht anderweitig ihre Versicherungspflicht erfüllen, mit Versicherungsgesellschaften kollektive Haftpflichtversicherungsverträge abzuschließen und sie zum Beitritte zu verpflichten. Die Prämie, die der Staat vom Radfahrer für diese Kollektivversicherung erhebt, darf zwei Franken im Jahr nicht übersteigen.

Der Nachweis der Versicherung muß alljährlich anlässlich der Erneuerung der Verkehrsbewilligung und außerdem auf Verlangen der zuständigen Behörden und Organe jederzeit erbracht werden.

§ 5. Für die Verkehrsbewilligung werden jährliche Gebühren erhoben und zwar:

- a) Für Fahrräder 2 Fr.
- b) für Fahrräder mit Hilfsmotoren bis 1 PS . . . 10 Fr.
Jede weitere PS erhöht die Gebühr um 10 Fr.
- c) für Motorfahrräder bis 1 PS 40 Fr.
Für jede weitere PS wird die Gebühr um 15 Fr. erhöht.
Für Beiwagen an Motorfahrrädern beträgt die Gebühr
50 Fr.;
- d) für Motorwagen bis 5 PS 150 Fr.
Für jede weitere PS wird die Gebühr um 20 Fr. erhöht.
Bruchteile bis 0,5 PS fallen außer Betracht; Bruchteile über
0,5 PS werden als eine volle PS berechnet.

Die zuständige Direktion des Regierungsrates kann für Motorfahrzeuge, die gemeinnützigen Zwecken dienen (Kranken-

wagen, Feuerwehrmotorwagen und dgl.), die Verkehrsgebühr ermäßigen oder erlassen; Ärzte und Tierärzte zahlen für das erste Fahrzeug die halbe Taxe.

§ 6. Personen, die sich gewerbsmäßig mit dem Handel, der Fabrikation oder der Reparatur von Motorfahrzeugen befassen, werden für die Benützung von Fahrzeugen zu Probefahrten Kollektivbewilligungen erteilt. Zur gleichen Zeit darf nur ein Fahrzeug benutzt werden. Die jährliche Verkehrsgebühr beträgt für Motorfahrräder 80 Fr., für Motorwagen 400 Fr.

Für Probefahrten mit mehreren Fahrzeugen zu gleicher Zeit ist die entsprechende Zahl von Kollektivbewilligungen einzuholen.

§ 7. Über Traktoren, Anhängewagen, besondere Arten von Motorfahrzeugen (Motorschlitten, Arbeitsmaschinen und dergleichen) und die dafür zu entrichtenden Gebühren erläßt der Regierungsrat besondere Vorschriften. § 45, Absatz 2 des Gesetzes betreffend das Straßenwesen findet auf Motorfahrzeuge dieser Art keine Anwendung.

§ 8. Bei erstmaliger Erteilung der Verkehrsbewilligung für Motorfahrzeuge beträgt die Verkehrsgebühr, wenn die Bewilligung nach dem 30. Juni erteilt wird, die Hälfte, wenn sie erst nach dem 30. September erteilt wird, ein Viertel der Jahrestaxe.

Für Motorfahrzeuge, die während des Jahres von auswärts in den Kanton verstellt und in Verkehr gebracht werden und bereits die Verkehrsbewilligung besitzen, ist die Verkehrsgebühr für das laufende und die folgenden Kalendervierteljahre zu bezahlen. Andererseits wird die bezahlte Verkehrsgebühr vom nächsten nicht angebrochenen Kalendervierteljahr an für Motorfahrzeuge, die während des Jahres mindestens ein Kalendervierteljahr außer Betrieb gesetzt oder außerhalb des Kantons verstellt werden, rückvergütet, in letzterem Fall jedoch nur gegen den Nachweis, daß für sie daselbst für die gleiche Zeit eine Gebühr oder Steuer gleicher Art bezahlt worden ist.

§ 9. Die Gebühren für Motorfahrzeuge und Fahrräder fallen in die Staatskasse.

Der Reinertrag der Verkehrsgebühren von Motorfahrzeugen wird unter den Kanton und die Städte Zürich und Winterthur nach der Länge der Straßen I. und II. Klasse, deren Unterhalt ihnen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen obliegt, derart verteilt, daß pro Kilometer die Stadt Winterthur den dreifachen, und die Stadt Zürich den fünffachen Betrag des dem Staat pro Kilometer zufallenden Betreffnisses erhält. Diese Gebühren sind ausschließlich für besondere Aufwendungen beim Bau und Unterhalt von Hauptverkehrsstraßen zu verwenden. Die Stadträte Zürich und Winterthur erstatten über die Verwendung ihres Anteils dem Regierungsrat alljährlich Bericht.

Der Reinertrag der Gebühren für Fahrräder wird vom Kanton ebenfalls für besondere Aufwendungen beim Bau und Unterhalt von Hauptverkehrsstraßen verwendet.

§ 10. Der Bewerber hat für die Benützung der ihm ausgehändigten Kontrollschilder eine Gebühr zu bezahlen. Für Fahrräder beträgt sie 50 Rp.; für Motorfahrzeuge wird sie nach der Höhe der Erstellungskosten der Schilder bestimmt. Die Kontrollschilder bleiben Eigentum des Staates.

Wird ein Fahrzeug nicht mehr gebraucht oder veräußert oder verstellt, so müssen die Schilder derjenigen Amtsstelle zurückgegeben werden, von welcher sie bezogen worden sind. Werden sie nicht mehr oder nur in unbrauchbarem Zustand vorgewiesen oder zurückgegeben, so sind dem Staat die Kosten für den Ersatz zu vergüten.

§ 11. Fallen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Verkehrs- oder Führerbewilligung dahin, so wird die Bewilligung von der Behörde, die sie erteilt hat, entzogen.

Gegen die Verweigerung und den Entzug der Verkehrs- oder Führerbewilligung ist der Rekurs zulässig.

§ 12. Der Regierungsrat kann die Anbringung technisch zweckmäßiger Verbesserungen an den Motorfahrzeugen obligatorisch erklären, sofern sie im allgemeinen Interesse liegen

und ihre Anschaffung keine unverhältnismäßigen Kosten verursacht.

§ 13. Der Regierungsrat ist befugt, den Verkehr mit Motorfahrzeugen auf einzelnen Straßen und zu bestimmten Zeiten zu verbieten.

Der Verkehr ist namentlich an den Nachmittagen der Sonn- und Festtage einzuschränken; ferner sind Bestimmungen zur Vermeidung der Störung der Nachtruhe zu erlassen.

§ 14. Absatz 1 von § 61 des Straßengesetzes erhält folgende Fassung:

Die Städte Zürich und Winterthur stellen Polizeivorschriften über das an die Straßen grenzende Gebiet und über das Straßengebiet selbst und dessen Benützung auf. Die Bestimmungen sind dem Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen, dem Straßengesetz, und den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern anzupassen. Abweichende Vorschriften dürfen sie nur enthalten, sofern sie durch die besonderen Verhältnisse der beiden Städte gerechtfertigt und vom Regierungsrat genehmigt sind.

§ 15. Übertretungen der Vorschriften des Konkordates, dieses Gesetzes, sowie der bezüglichen Verordnungen und Beschlüsse werden, sofern nicht das Strafgesetz zur Anwendung kommt, mit Polizeibuße von 2—1000 Fr. bestraft. Die Buße für zu schnelles Fahren mit Motorfahrzeugen beträgt mindestens 20 Fr.

Im Rückfalle kann die Buße bis auf 2000 Fr. erhöht und die Überweisung an den Strafrichter wegen Ungehorsams (§ 80 St. G. B.) angedroht werden. Der Rückfall kommt nicht mehr in Betracht, wenn seit dem Vollzug der letzten Polizeistrafe zwei Jahre verstrichen sind.

Das Fahren mit Motorfahrzeugen ohne Verkehrs- oder Führerbewilligung und die Übertretungen der Vorschriften wegen zu schnellem Fahren durch die Lenker dieser Fahrzeuge werden, soweit nicht die Gerichte zuständig sind, durch

die Statthalterämter bestraft. Der Regierungsrat kann diese Kompetenz für die Städte Zürich und Winterthur den örtlichen Polizeibehörden übertragen. Polizeibußen bis zu 50 Fr. fallen den Gemeinden zu.

§ 16. Den Verzeigern dürfen keine Anteile an Bußen zufallen, welche wegen Übertretung dieses Gesetzes oder der Verordnungen und Beschlüsse verhängt werden.

§ 17. Den Eigentümern und Führern von Fahrzeugen, welche die Bestimmungen des Konkordates, dieses Gesetzes oder der Verordnungen und Beschlüsse vorsätzlich oder grobfahrlässig übertreten, können die Statthalterämter, neben der Bestrafung mit Buße, zeitweilig oder für immer die Verkehrs- oder Führerbewilligung entziehen. In diesen Fällen findet das Recht, gerichtliche Beurteilung zu verlangen, auch auf den Entzug der Führerbewilligung Anwendung.

Die Befugnis zum Entzug der Verkehrs- und Führerbewilligung steht auch der Polizeidirektion zu; gegen deren Verfügung kann Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.

Bei Entzug der Verkehrs- und Führerbewilligung haben das Begehren um gerichtliche Beurteilung von Verfügungen des Statthalteramtes und das Rekursbegehren gegen Verfügungen der Polizeidirektion keine aufschiebende Wirkung.

§ 18. Der Regierungsrat erläßt die nötigen Vollziehungsverordnungen.

§ 19. Dieses Gesetz tritt im Falle der Annahme durch die Stimmberechtigten an dem auf die amtliche Veröffentlichung des Erwahrungsbeschlusses folgenden Tage in Kraft.

Die Verkehrsgebühren werden vom 1. Januar 1923 an bezogen. Das Gesetz über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 5. März 1916, sowie die Vollziehungsverordnungen vom 13. März 1916 und 22. Dezember 1919 werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgehoben.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 18. Februar 1923,
wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . .	140,636
Eingegangene Stimmzettel . . .	109,569
Annehmende sind	53,902
Verwerfende sind	51,411
Ungültige Stimmen	139
Leere Stimmen	4,117

beschließt:

Die Referendumsvorlage „Gesetz über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern“ wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 26. Februar 1923.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

O. Lang.

Der Sekretär:

A. Stamm.

Verordnung

über den

Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern.

(Vom 20. Januar 1923.)

A. Erteilung der Verkehrs- und Führerbewilligung.

§ 1. Zuständig zur Erteilung der Verkehrs- und Führerbewilligung für Motorfahrzeuge, sowie zur Vornahme der vorgängigen Prüfungen ist die Polizeidirektion, Abteilung Motorfahrzeugkontrolle.

Zuständig zur Erteilung der Verkehrs- und Führerbewilligung für Fahrräder sind das Statthalteramt des Wohnsitzbezirkes oder die von der Polizeidirektion hiefür bezeichneten Amtsstellen.

§ 2. Die Ausstellung internationaler Fahrausweise im Sinne der internationalen Übereinkunft vom 11. Oktober 1909 betreffend den Automobilverkehr wird der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle übertragen.

§ 3. Die Polizeidirektion bezeichnet die Sachverständigen, welche die Prüfung der Motorfahrzeuge und der Führer vorzu-